3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 2. der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der Fassung vom 16.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 24.09.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt für die Abwasser- bzw. Fäkalschlammbeseitigung

a.) aus abflusslosen Gruben 93,85 Euro

je m³ eingesammelten Abwassers

b.) aus Hauskläranlagen 140,30 Euro

je m³ eingesammelten Fäkalschlamms

Artikel II

Die Änderung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Hameln, den 24.09.2026

gez. Björn Ladage, Vorstand